

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	11. Januar 2017	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung
der Universität Bremen vom 20. Dezember 2016 Seite 1

Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs
mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance: Diversitätssensible
Gestaltung sozialer Arbeit in Einrichtungen für Geflüchtete“
der Universität Bremen vom 09. November 2016 Seite 5

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 20.12.2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30.05.2016 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 30.05.2016 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2017:

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze =VZÄ)
2	Biologie	Ba VF		2
	Biologie	Ba LF		1
	ISATEC	M		1
	Marine Biology	M		1
	Neurosciences	M		1
	Ecology	M		1
	Chemie	Ba VF		2
	Chemie	Ba LF		1
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF		2
	Digitale Medien	Ba VF		2
	Digitale Medien	Master		2
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF		2
4	Systems Engineering	Ba VF		2
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen		2
	Rechtswissenschaft	Ba KF		1
7	BWL	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF		1
	BWL	M		2
8	Geographie	Ba VF		2
	Geographie	Ba PF		2
	Geographie	Ba KF		1
	Geographie	Ba LF		1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		2
	Geschichte	Ba LF		1
	Politikwissenschaft	Ba VF		2
	Politikwissenschaft	Ba PF		2
	Politikwissenschaft	Ba KF		1
Politikwissenschaft	Ba LF		1	

	Sozialpolitik	M		2
	Soziologie	Ba VF		2
9	Kulturwissenschaft	Ba KF		1
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF		2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF		1
	Medienkultur	M		2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba PF		2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba KF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba LF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba BiPEb UF		1
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	1	2
	Komplexes Entscheiden	M		2
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF		2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF		1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF		1
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru UF		2
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. IP UF		2
11	Psychologie	Ba VF		1
	Klinische Psychologie	M		1
	Wirtschaftspsychologie	M		1
	Public Health	Ba VF		2
	Public Health	Ba PF		2
	Epidemiologie	M		3
	Gesundheitsversorgung	M		2
	Gesundheitsförderung	M		2
	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF		1
	Erziehungswissenschaft	M		5
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP/Gru UF		1

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education Gymnasium und Oberschule

M.ed. Gru UF: Master of Education Grundschule Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education Grundschule Ergänzungsfach

M.ed. IP UF: Master of Education Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach

M.ed. IP EF: Master of Education Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung nur zum 2. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

- 3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal
 - 3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal
 - 3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften. Es erfolgt auch keine Zulassung ins letzte Fachsemester bei einjährigen (Transnational Law) oder nur im Zwei-Jahres-Rhythmus angebotenen Studiengängen (Kunst- und Kulturvermittlung sowie Medical Biometry/ Biostatistics). Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in die alte Master of Education Struktur sowie die Master Public Health (alte Struktur) und Marine Microbiology. Ebenso werden keine fortgeschrittenen Studierenden im Bachelor BiPEb UF Germanistik, dem UF Inklusive Pädagogik, dem KF Sportwissenschaft sowie dem PF und KF Biologie aufgenommen. Eine Zulassung in den Masterstudiengang Physical Geography kann nur ins 2. Semester erfolgen.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 30.05.2016 außer Kraft.

Bremen, den 20.12.2016

Der Rektor der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance: Diversitätssensible Gestaltung sozialer Arbeit in Einrichtungen für Geflüchtete“ an der Universität Bremen
Vom 9. November 2016

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. November 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance: Diversitätssensible Gestaltung sozialer Arbeit in Einrichtungen für Geflüchtete“ (nachfolgend Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ genannt) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfänge und Abschlussgrade

- (1) Der Weiterbildungskurs dauert i. d. R. neun Monate und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ sind insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Refugee Assistance“ wird gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen drei Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB¹ durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

(1) Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Herbst 2016 erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 18. November 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

¹ Prüfungsformen gemäß AT WB PO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

Anlage 1: Studienverlaufsplan 1

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp	Prüfungsform
1.Vierteljahr	Modul 1: Grundlagen der Kommunikation und Organisation in Einrichtungen für Geflüchtete	4 CP	P	MP, SL
2.Vierteljahr	Modul 2: Gestaltung und Kommunikation in der Arbeit mit Geflüchteten	4 CP	P	MP, SL
3.Vierteljahr	Modul 3: Gestaltung und Kommunikation in Kooperationszusammenhängen	4 CP	P	MP, SL

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

